



STADT AHAUS

Satzung

**der Stadt Ahaus über die
Versorgung des Baugebietes
„Am Kalkbruch“ mit Wärme
(Wärmeversorgungssatzung) vom
27. Oktober 1999**

Änderungen der Satzung:

Ratsbeschluss vom:	bekannt gemacht am:	in Kraft getreten am:	geänderte Regelungen
23.11.2016	15.12.2016	16.12.2016	§ 1 Abs 1, §§ 9, 10, Anlage

Auf Grund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am 11.08.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Ahaus betreibt in Teilen des Baugebiets „Am Kalkbruch“ (im Weiteren: Versorgungsgebiet) die Versorgung mit Fernwärme und Warmwasser als öffentliche Aufgabe. Größe, Umfang und Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs sind in dem als Anlage beigefügten Lageplan dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Stadt Ahaus kann sich zur Aufgabenerledigung Dritter (im weiteren: Betreiber des Fernwärmenetzes) bedienen.
- (3) Die Fernwärmanlage wird nach ihrer Art und ihrem Umfang zeitlich so hergestellt, dass eine bedarfsgerechte Versorgung der angeschlossenen Häuser sichergestellt ist. Zu der Fernwärmanlage gehören Wärmeheizanlagen, Heizwerke, Wärmanlagen, Wärmeverteilanlagen und Wärmeübergangsstationen. Ausdrücklich ausgenommen sind die auf dem Grundstück des Anschlussnehmers herzustellenden Wärmeverteilanlagen sowie Warmwasserspeicher.
- (4) Im gesamten Versorgungsgebiet dürfen Kamin- und Kachelöfen sowie ähnliche Wärmequellen nicht betrieben werden. Auf Antrag kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, §§ 4, 6 gelten hierzu entsprechend.
- (5) Eigentümer von im Versorgungsgebiet liegenden Grundstücken sind nach Maßgabe des § 8 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742) dazu verpflichtet, zum Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Fernwärme zu dulden.

§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer von im Versorgungsgebiet liegenden Grundstücken ist nach Maßgabe des Abs. 4 berechtigt, von dem Betreiber des Fernwärmenetzes zu verlangen, dass sein Grundstück an das Fernwärmenetz angeschlossen wird.
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung des Fernwärmeanschlusses hat der Anschlussrechtige unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Heizungsanlagen sowie der Vorgaben des Betreibers des Fernwärmenetzes das Recht, die auf seinem Grundstück benötigte Heizwärme aus dem Fernwärmenetz zu entnehmen. Abs. 4 gilt entsprechend.

- (3) Bei Grundstücken, die außerhalb des Versorgungsgebietes liegen, kann die Stadt Ahaus auf Antrag den Anschluss zulassen.
- (4) Wenn der Anschluss innerhalb oder außerhalb des Versorgungsgebietes aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, oder besondere Maßnahmen oder Aufwendungen erfordert, kann die Stadt Ahaus oder der Betreiber des Fernwärmenetzes den Anschluss versagen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlussantragsteller sich bereiterklärt, zusätzlich die entstehenden Mehraufwendungen und Kosten für den Bau und Betrieb zu tragen, und wenn er auf Verlangen hierfür angemessene Sicherheit leistet. Eine Anrechnung dieser Mehraufwendungen auf die üblichen Anschlusskosten erfolgt nicht.

§ 3

Anschlusszwang

- (1) Jeder Eigentümer von im Versorgungsgebiet liegenden Grundstücken ist verpflichtet, sein Grundstück an das Fernwärmenetz anzuschließen. Bei Neubauten muss der Anschluss vor der Gebrauchsabnahme des Neubaus hergestellt sein.
- (2) Eigentümer von im Versorgungsgebiet liegenden Grundstücken, die bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung bebaut worden sind und über eine eigene Heizungsanlage verfügen, sind nur dann zum Anschluss an die Fernwärmeversorgung verpflichtet, wenn
 - a) sich ihre Heizungsanlage amortisiert hat und
 - b) es sich um umweltschädliche, weil luftverunreinigende Wärmesysteme handelt.
- (3) Auf Verlangen des Betreibers des Fernwärmenetzes hat ein Eigentümer entsprechende Nachweise zu erbringen, aus denen sich die Voraussetzungen für eine Nichtverpflichtung nach Abs. 2 ergeben.
- (4) Bei der Feststellung, ob eine Nichtverpflichtung nach Absatz 2 gegeben ist, hat der Betreiber des Fernwärmenetzes eine umfassende Abwägung der widerstreitenden Interessen durchzuführen.

§ 4

Benutzungszwang

Jeder am Fernwärmenetz Angeschlossene ist verpflichtet, sämtliche auf dem Grundstück benötigte Heizwärme und sämtliches Warmwasser aus dem Netz zu entnehmen.

§ 5

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Anschlussverpflichtete kann vom Anschluss- oder Benutzungszwang widerruflich oder auf eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn ein begründetes Interesse an einer privaten Wärmeversorgung besteht. Eine Befreiung darf nur erteilt werden, wenn sie ökologisch und energiewirtschaftlich vorteilhafter ist. Bei Gewerbebetrieben dürfen auch wirtschaftliche Erwägungen berücksichtigt werden, wenn ansonsten eine unzumutbare Härte für den Gewerbebetrieb gegeben wäre. Diese Befreiungsregelung gilt auch für diejenigen Grundstückseigentümer, die keinem Anschlusszwang nach § 3 Abs. 2 unterliegen.
- (2) Eine Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang kann der Anschlussverpflichtete bei Neubauten binnen zwei Monaten nach Baubeginn schriftlich bei der Stadt Ahaus beantragen. Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Wärmeversorgung erfolgt und warum sie ökologisch und energiewirtschaftlich vorteilhafter ist. Den Eigentümern von bebauten Grundstücken ist schriftlich mitzuteilen, dass sie anschluss- und benutzungsverpflichtet sind. Ab Zugang dieses Schreibens beginnt eine Zweimonatsfrist zur Antragsstellung auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang zu laufen. Diese Frist ist den Verpflichteten mitzuteilen.
- (3) Eine spätere Befreiung vom Benutzungszwang kann unter Angaben von Gründen spätestens vier Wochen vor Beginn eines Vierteljahres schriftlich bei der Stadt Ahaus beantragt werden.

§ 6

Betriebsstörungen

Der Umfang der Versorgung und die Haftung für Versorgungsstörungen ergeben sich nach Maßgabe der AVBFernwärmeV (dort insbesondere §§ 5 und 6) und aus dem Versorgungsvertrag zwischen dem Betreiber des Fernwärmenetzes und dem Endkunden.

§ 7

Anschluss, Beitrag und Gebühren

Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der Wärmeversorgungsanlagen werden Baukostenzuschüsse erhoben. Die genauen Kosten und Gebühren ergeben sich aus dem mit dem Betreiber des Fernwärmenetzes zu schließenden Versorgungsvertrag.

§ 8
Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S.686) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AG VwGO NW) vom 26.03.1960 (GV NW S. 47, SGV NW 303) in den jeweils geltenden Fassungen.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen wegen Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 510, SGV NW 2010) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9
Befristung

Die §§ 3, 4 und 5 der Satzung treten mit Ablauf des 5. Juli 2022 außer Kraft.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Anlage 1 - Lageplan

